

a

Schreiben

An die k. k. Statthalterei

in

I n n s b r u c k .

Durch die laut geschätztem Schreiben vom 19.d.M. Nr. 8/2 erfolgte Erlassung beschränkender polizeilicher Anordnungen über das Paßwesen und die damit verbundene Einschränkung der Grenzübertrittsorte für die Dauer der gegenwärtigen außerordentlichen Verhältnisse sind die Bewohner des liechtenst. Unterlandes stark betroffen worden, da viele derselben zu den regelmäßigen Besuchern des Wochenmarktes in Feldkirch zählen, bei Krankheitsfällen im Unterlande vorwiegend die Aerzte und die Apotheke in Feldkirch in Anspruch genommen werden und eine nicht unbeträchtliche Zahl hierseitiger Einwohner von ihrem liechtenst. Wohnsitze aus nach Vorarlberg ständig in Arbeit gehen.

Dadurch, daß nebst Feldkirch und den Haltestellen Tisis und Altenstadt nur Tisis und Amerlügen als Grenzübertrittsorte bestimmt wurden, sind die Bewohner der meisten unterländischen Ortschaften gezwungen, bei ihren Gängen nach Vorarlberg einen bedeutend weiteren Weg als bisher zurückzulegen; insbesondere für die Gemeinde Ruggell und die Ortschaft Hinterschellenberg beträgt diese Wegverlängerung das Mehrfache des bisherigen Weges.

Die Vorstehungen der zunächst beteiligten Gemeinden sind daher hieramts um Erwirkung von Erleichterungen für den Verkehr über die österr.-liechtensteinische Grenze eingeschritten.

Der Besuch des Feldkircher Marktes durch die Bewohner der liechtenst. Unterlandsgemeinden ist einerseits im Interesse der beiderseitigen Lebensmittelversorgung, besonders aber in jenem der Stadt Feldkirch, gelegen, da durch jene Marktbesucher verhältnismäßig bedeutende Mengen Lebensmittel nach Feldkirch gebracht, hingegen andere Lebensmittel und gewerbliche Erzeugnisse von dort zurückgenommen werden, und anderseits ist ein möglichst unbehinderter Verkehr mit Vorarlberg für viele Arbeiter, dann bei Inanspruchnahme der Aerzte usw. von großer Bedeutung.

Die fürstl. Regierung beehrt sich hiernach die hochlöbliche k.k. Statthalterei um gefällige Verfügung folgender Aenderungen beziehungsweise Ergänzungen der eingangs angeführten Anordnungen höflichst zu ersuchen:

a) Gestattung des Ueberschreitens der liechtenst.-österr. Grenze gegen Vorweisung einer die Person und den Zweck des Grenzübertrittes näher bezeichnenden fallweisen oder auf bestimmte Dauer ausgefertigten Bescheinigung der zuständigen Ortsvorstehung anstelle des mit Photographie versehenen Reisepasses zum Zwecke des Marktbesuches in Feldkirch sowie des Grenzübertrittes in besonders dringlichen Fällen (z.B. Rufen eines Arztes) und zum Besuche der Arbeits- oder Dienststelle für Bewohner des Fürstentums Liechtenstein; sollte diesem Ansinnen nicht statt-

gegeben werden können, so wolle wenigstens die Frist für Beibringung von Reisepässen etwa bis 20. Februar erstreckt werden.

b) Zulassung des Grenzübertrittes hin und zurück außer an den bereits bestimmten Orten


1. auf dem von Mauren nach Hub, Gemeinde Tosters, führenden Wege,
2. auf der Straße von Hinterschellenberg über Fräsch nach Nofels,
3. über die Straße von Ruggell nach Nofels;

die Gewährung dieser Bitte dürfte nach hieramtlicher Auffassung umsoweniger einem Anstande begegnen, als an diesen drei Grenzübergängen ohnehin schon österr. Militärposten stehen.

Vaduz, am 26. Jänner 1915.



am 27-I-15.

	
Wort	K
Gezahl	h
Abnahme	h
Gezahl	K
Abnahme	K
Aufgabe-Schein. Gegenstand: Nr. 37 